

Leitartikel von Wolfgang Marchewka, Chefredaktion

Vom abgelehnten Asylanten zum bemitleideten Medienstar

Die wundersame Karriere des Kazim Görgülü



Demonstration des Vereins "Väteraufbruch für Kinder" gegen die "Willkür" des Wittenberger Jugendamtes. Foto: Torsten Sielaff

Wittenberg. Die Zutaten des Falles: Auf der einen Seite der Türke Kazim Görgülü, der den treusorgenden Vater gibt und sein Kind will, auf der anderen Seite das "böse Amt", das genau das verhindern möchte, mehrere Gerichte mit unterschiedlicher Rechtsauffassung und zahlreiche Medienvertreter, die das Strickmuster "leidender Vater - böses Amt" zu Mitleid erregenden, meist oberflächlichen Geschichten nutzen.

Nach dem Wohl des Kindes fragen offensichtlich nur wenige - und ein Ende der inzwischen fast schon politischen Auseinandersetzung ist nicht in Sicht. Angesichts des medialen Trommelfeuers von Presse, Funk und Fernsehen gibt Landrat Hartmut Dammer unumwunden zu, dass es schwierig geworden sei, die Situation des Landkreises deutlich zu machen: "Es geht in diesem aufgeheizten Fall nicht um die Interessen des Vaters und nicht um die der Pflegeeltern, sondern einzig und allein um die Interessen des Kindes."

Dabei geht die Kreisverwaltung Wittenberg in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund so weit, eine "einstweilige Anordnung" des Bundesverfassungsgerichts zu ignorieren, das Kind, welches seit seiner Geburt bei einer adoptionsbereiten Pflegefamilie im Landkreis Wittenberg lebt, wöchentlich an Görgülü als den leiblichen Vater herauszugeben. "Das Gericht hat vor der Klärung der Hauptsache - des Sorgerechts - angeordnet, das Kind ohne Begleitung einer ihm vertrauten Person an einen völlig fremden Menschen unkontrolliert herauszugeben. Wir halten das für verantwortungslos und haben deshalb gegen die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts Widerspruch eingelegt. Das Kind ist kein Auto, das man irgendjemand aushändigen kann."

Eine Entscheidung über den eingelegten Widerspruch wird in diesen Tagen erwartet, und dann wird sich die Frage neu stellen, wie es weitergeht mit dem nun fünf Jahre alten Jungen. "Die Frage ist auch, darf man heute noch ein Kind reduzieren auf die altgermanische Blut- und Boden-Ideologie?", meint Dammer und spielt damit auf den Umstand an, dass sich die Vaterschaft Görgülü bisher auf den Vorgang der Samenübertragung beschränkt. "Wir haben eine andere Auffassung von Vaterschaft und Familie", sagt der Landrat, "die Geborgenheit in einer harmonisch gewachsenen Familie ist für das Kindeswohl von weitaus größerer Bedeutung als die Frage der biologischen Abstammung des Kindes".

Vor diesem Hintergrund ist dem Amtsvormund die fachliche Einschätzung der Ärzte wichtiger als die Paragrafenreiterei der Juristen. Dammers Position wird durch ein neues Fachpsychologisches Gutachten des Akademischen Lehrkrankenhauses der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gestützt. In dem Gutachten heißt es: "Da die Kontaktwünsche des Herrn Görgülü eindeutig auf die Herausnahme des Kindes aus seiner bisherigen Familie abzielen und somit eine ständige Bedrohung von Christofers derzeitiger Existenz und Identität sowie seiner Lebensumstände darstellen sowie eine Verunsicherung der Pflegefamilie beinhalten, ist aus fachpsychologischer Sicht und auch gesundem Menschenverstand das Kindeswohl massiv gefährdet. Das Umgangsrecht muss auch auf das "Beziehungsrecht" des Kindes, sein Bedürfnis nach Zufriedenheit, Ruhe, sichere Lebensumstände, konfliktfreien Kontakt zu anderen Rücksicht nehmen, d.h., der Verbleib Christofers in seiner jetzigen Familie sollte auf keinen Fall in Frage gestellt werden."

Der Fall Görgülü beginnt bereits Mitte der 90er Jahre, als der Türke, der laut Gerichtsakten in der Türkei nie eine Schule besucht hat, in die Bundesrepublik einreist, um einen Asylantrag zu stellen. Der ist offensichtlich unbegründet und wird daher abgelehnt. Görgülü nimmt zum ersten Mal sein Recht wahr und klagt gegen die Ablehnung des Antrages. Bis zur Entscheidung darüber kann es dauern. Doch der abgelehnte Asylbewerber muss wohl selbst nicht mehr so recht an den Erfolg seiner Bemühungen glauben, und so beginnt Phase zwei: Eine deutsche Frau muss her, um über den Umweg der Familiengründung doch noch ein Bleiberecht erringen zu können.

Görgülü scheint Erfolg zu haben, es kommt zu sexuellen Kontakten mit einer Frau - der späteren Mutter des nun umkämpften Jungen, doch dann geht das Vorhaben doch noch schief: Die Frau fühlt sich als "Bleiberechtserbringerin" missbraucht und bricht schon lange vor der Geburt des Kindes alle Kontakte zu Görgülü ab. Einen Tag nach der Geburt des Jungen gibt die Mutter das Kind zur Adoption frei, eine Benennung des Vaters lehnt sie ab. Vier Tage nach der Geburt wird der Junge in den Landkreis Wittenberg zu der Pflegefamilie vermittelt, in der er heute noch lebt. Am 1.11. 1999 erteilt die allein sorgeberechtigte

Mutter die notarielle Einwilligung zur Adoption.

In Bedrängnis kam der Türke durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg: Am 3.3. 2000 wurde Görgülü's Klage gegen die Ablehnung seines Asylantrages vom Verwaltungsgericht Freiburg abgewiesen. Die Abschiebung drohte und so sah Görgülü sein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik gefährdet. Eine neue deutsche Frau musste her. Der Türke fand auch eine, die allerdings noch einen "Makel" mitbrachte: Sie war noch verheiratet. Eine Hochzeit nach deutschem Recht kam damals nicht infrage, aber da kann man ja flexibel sein: Nach islamischem Recht war eine zweite Ehe durchaus möglich, und so stieg man zwischenzeitlich vom deutschen auf das islamische Recht um.

So das Bleiberecht gesichert, ging der Gang durch die Gerichte weiter: Vom Amtsgericht Wittenberg über das Oberlandesgericht Naumburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und zum Bundesverfassungsgericht. Letzteres ließ durch die Bemerkung aufhorchen, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes nicht unbedingt bindend für das nationale Recht seien. Immerhin erließ es die einstweilige Anordnung zum Umgang, und der Landkreis Wittenberg legte Widerspruch ein. "Das juristische Problem bleibt", sagt Landrat Dammer, "welchen Wert hat die blutsmäßige Verwandtschaft in einem Fall, in dem es kein gewachsenes Vaterschaftsverhältnis gibt."

Und welchen Wert haben die jahrelangen familiären Bindungen des Kindes zur adoptionswilligen Pflegefamilie? Wir als Amtsvormund sind da ungewollt zwischen die juristischen Mühlsteine geraten."

IMPRESSUM WOCHENSPIEGEL

Coswiger Straße 30
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 0 34 91/47 47-0

Telefax: 0 34 91/47 47 11

Verlag: WOCHENSPIEGEL Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Halle, Fieteschulze-Straße 3, 06075 Halle (Saale)

Geschäftsführung: Manfred Dzwonnek, Manfred Nauwerk, Thomas Regge, Ulrich Schamuhn (verantwortlich)

Verlagsleitung: Reiner Becker (verantwortlich für den Anzeigenteil), Susanne Pappelbaum (Stellv.)

Geschäftsstellenleiterin: Tina Bonarius

Anzeigenleiterin: Ellen Rinke

Anzeigenberatung: Monika Hayn-Klemke, Gudrun Scholtyssek, Peter Hüskens, Uta Schulz, Holger Krause

Chefredaktion: Wolfgang Marchewka

Redaktion: Wolfgang Gorsboth

Vertrieb: SDW Saale-Direkt-Werbung GmbH & Co. KG

Produktion: FIW mbH & Co. KG, Abt. SetzEi

Druck: Mitteldeutsches Druck- u. Verlagshaus GmbH & Co. KG, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle.

Anzeigen- und Redaktionsschluss: freitags 12.00 Uhr

Der WOCHENSPIEGEL erscheint wöchentlich mittwochs (Schieberecht bei Feiertagen).

Gültige Anzeigen-Preisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2005

Verteilte Auflage IV. Quartal 2004:

Gesamtausgabe: 57 148

Ausgabe Jessen: 12 371

Aktuelle Druckauflage:

Gesamtausgabe: 57 300

Ausgabe Jessen: 12 400

Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Gewähr übernommen.

